



Per Post und E-Mail versandt

Vaduz, 18.08.2023
RAY

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Herr Regierungschef Dr. Daniel Risch
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neukonzeption des Banken- und Finanzmarktrechts (BFR)

Sehr geehrter Herr Regierungschef Dr. Risch

Mit Schreiben vom 02.05.2023 haben Sie uns eingeladen, zu insgesamt vier Vernehmlassungsberichten (VB), welche in Zusammenhang mit dem am 27.10.2020 lancierten Projekt «Neukonzeption Banken- und Finanzmarktrecht» (BFR) stehen, Stellung zu nehmen. Mit gegenständlichen Vorlagen erfolgt eine Totalrevision des Bankengesetzes (BankG) sowie die Schaffung folgender drei Gesetze:

- Wertpapierfirmengesetz (WPFG);
- Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG);
- Handelsplatz- und Börsengesetz (HpBG).

Zusätzlich werden eine Vielzahl von Nebenerlassen abgeändert, darunter wesentliche Regulierungsrahmen für Banken wie beispielsweise das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG), das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG), das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKG) sowie das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, auch wenn die Konsultationsfrist angesichts des Umfangs und Inhalts der Anpassungen relativ kurz bemessen war. Nach Abschluss des verbandsinternen Konsultationsverfahrens zur gegenständlichen Gesetzesvorlage möchten wir Folgendes ausführen:

1. Zusammenfassung

Wir begrüßen die vorgeschlagene Neukonzeption des Banken- und Finanzmarktrechts ausdrücklich. Mit der Entflechtung der prudentiellen Aufsicht zwischen Banken und Wertpapierfirmen bzw. der Herauslösung der Wohlverhaltensregeln im Wertpapierdienstleistungsgeschäft aus dem BankG wird die Komplexität reduziert. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, die Anwendung und Weiterentwicklung des Rechtsbestandes zu vereinfachen. Auch unterstützen wir die Schaffung eines eigenen Börsengesetzes als neues Infrastrukturelement in Liechtenstein, wodurch die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatz weiter gesteigert werden.

Insgesamt enthält der BankG-Vorschlag entgegen unserer Erwartung sehr viele und insbesondere auch wesentliche materielle Abänderungsvorschläge, die über eine reine Neukonzeption hinausgehen und u.E. auch mit dem Kernziel bzw. Schwerpunkt der Neustrukturierung (vgl. VB-Ausführungen an diversen Stellen) nicht vereinbar sind. Uns erschliesst sich nicht,



wieso dermassen viele elementare aufsichtliche Anforderungen im Zuge dieses Projekts mitaufgenommen worden sind, wird doch der Aufsichtsrahmen für Banken mit der in Kürze erwarteten Publikation des EU-Bankenpakets 2021 (CRD6/CRR3) sowieso materiell umfassend überarbeitet. Aus unserer Perspektive erachten wir das gewählte Vorgehen für sehr unglücklich, sollen doch die die CRD6-Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt (01.01.2025) zur Anwendung kommen wie die gegenständliche Neustrukturierung. Diese Mischung von unerwarteten materiellen Abänderungsvorschlägen und strukturellen Anpassungen im BankG führte zu einem erheblichen internen Analyse- und Berichterstattungsaufwand auf unserer Seite.

Die materiellen Abänderungsvorschläge gehen inhaltlich vielfach über Anforderungen des europarechtlichen Regulierungsrahmens hinaus. Ein FL-Finish halten wir nur in klar ausgewiesenen und umfassend begründeten Sachverhalten angebracht (Notwendigkeit). Überschiesende Anforderungen «gold plating» lehnen wir aus wettbewerbstechnischer Sicht ab («level playing field»).

Europäisch harmonisierte Vorgehensweisen der Aufsichtspraxis (sog. Leitlinien bzw. level 3-Massnahmen) gehören normenhierarchisch nach unserem Dafürhalten nicht ins Gesetz. Eine Überführung in das Gesetz lehnen wir aus rechtsdogmatischer, technischer und anwendungsorientierter Sicht ab. Die nationale Umsetzung im Gesetz hat sich an die EWR-rechtlichen Vorgaben der EU-Richtlinie zu halten.

Unsere Kernanliegen zum BankG im Einzelnen sind (nicht abschliessend):

Änderungen des Geschäftsreglements sind weiterhin der FMA anzuzeigen, jedoch nicht wie vorgeschlagen von der FMA vorgängig zu genehmigen (Art. 23 Abs. 4 BankG). Diese zusätzliche Anforderung ist nicht verhältnismässig. Auch die vorgeschlagene, sehr unspezifisch formulierte Anforderung von Art. 23 Abs. 5 BankG, wonach Banken die Einhaltung von Statuten und Reglementen ganz generell sicherzustellen haben, lehnen wir ab. Diese Bestimmung ist redundant mit bereits bestehenden Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

Wir unterstützen die neu vorgeschlagene Vorgehenssystematik bei Erlöschen bzw. Entzug der Bewilligung. Einige Unklarheiten bestehen noch in den konkreten Folgen bei Entzug (Art. 34 BankG), weshalb wir um Prüfung und Klarstellung in Erläuterungen und/oder Gesetz bitten.

Die bisherigen Anforderungen zur Errichtung von Zweigstellen oder Repräsentanzen in Drittstaaten erachten wir als ausreichend an. Der Vorschlag einer formalen Genehmigungspflicht (Art. 54 BankG) ist nicht verhältnismässig. Andere EWR-Staaten kennen weder eine Anzeigene noch Genehmigungspflicht. Daher lehnen wir diese ebenfalls ab. Eine solche Anforderung ist darüber hinaus auch europarechtlich weder derzeit noch künftig (CRD6-Diskussion) vorgesehen.

Wir bitten um Prüfung, ob die vorgeschlagene Einschränkung der erlaubten Rechtsformen für eine qualifizierte Beteiligung an Banken (Art. 58 BankG) mit den Grundrechten (Diskriminierungsverbot) sowie EWR-rechtlichen Vorgaben vereinbar sowie verhältnismässig ist.

Unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips sowie der aktuell gültigen EU-Regulierung lehnen wir die Ausweitung der Gewährsprüfung auf Inhaber von Schlüsselfunktionen aller Banken ab (Art. 63 Abs. 2 BankG). Zudem würde sich eine Mandatsbegrenzung für Gruppen als äusserst schwierig darstellen, da Mandatsträger auf Gruppenebene gleichzeitig zahlreiche Mandate in den Tochterunternehmen innehaben (Art. 63 Abs. 5 BankG). Die vorgängige Genehmigungspflicht bei Einstellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung (Art. 64 BankG) ist aufgrund mangelnder EWR-Vorgaben klar abzulehnen. Die Diskussionen rund um die Erarbeitung der CRD6 haben die Beibehaltung der aktuell anwendbaren Anforderungen bestätigt. Ebenfalls aus gleichen Gründen ist der angedachten



«cooling off-Periode» nicht zu folgen (Art. 65 Abs. 3 BanG), insbesondere Unternehmen im Familieneigentum würde diese Regelung empfindlich treffen.

Die neu geplante Einführung einer Trennung von «Markt» und «Marktfolge» (Art. 71 Abs. 1 BankG) ist im Vergleich zu vergleichbaren Regelungen in Deutschland und Österreich zu weitgehend bestimmt («sämtliche Bankgeschäfte»). Eine mit dem Ausland vergleichbare Einschränkung halten wir für angezeigt.

Die neu vorgeschlagene Definition der Compliance-Funktion (Art. 74 Abs. 1 BankG), die Anforderungserweiterung an das Risikomanagement (Art. 79 Abs. 1 BankG) sowie die besonderen Liquiditätsanforderungen und damit einhergehende Befugnisse der FMA (Art. 157 Bst. b BankG) gehen über die EU-Anforderungen hinaus. Die bestehenden Regelungen sind weiterzuführen.

Wir sind klar der Auffassung, dass keine Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine Aussage bzw. Bestätigung eines Sachverhalts für die Zukunft abgeben wird (Art. 128 BankG). Diese Regelung ist nochmals kritisch zu prüfen.

Die Veröffentlichung der Namen von natürlichen Personen, die für einen Verstoss verantwortlich sind, ist mit Bedacht einzusetzen und erscheint unter Heranziehung verfassungsmässiger Grundrechte und des Datenschutzes nur in absoluten Ausnahmefällen und klarer Notwendigkeit gerechtfertigt (Art. 154 BankG).

Ermittlungen oder Vor-Ort-Prüfungen durch Vertreter ausländischer Behörden sind nur im Beisein von FMA-Mitarbeitern durchzuführen (Art. 178 BankG). Die «kann-Bestimmung» ist aufzuheben. Zudem sind die konkreten Regelungen des Informationsaustauschs nachzuschärfen; insbesondere die neu vorgesehene Zustellung an die EU-Kommission wird kritisch hinterfragt (Art. 179 Abs. 7 BankG).

Die Systematik der Strafbestimmungen wurde überarbeitet und der Bussenrahmen ausgeweitet (Art. 246 BankG bzw. Art. 49 WPDG). Wir ersuchen die Regierung um Prüfung und Kommentierung, ob diese Verschärfungen des Rahmens für Verwaltungsstrafen notwendig (wirksam) und angemessen (verhältnismässig) sind.

Die Regelungen zur «Product Governance» (Art. 7 WPDG und Art. 19 WPFG) sind im WPDG zu zentralisieren.

Den Begriff «potenzieller Kunde» erachten wir als irreführend (Art. 9 WPDG). Aus unserer Sicht erscheint eine Unterscheidung zwischen Bestands- und Neukunden sachgerechter. Andernfalls bitten wir um Klarstellung, ab welchem Zeitpunkt die auferlegten Anforderungen gegenüber einem potenziellen Kunden erbracht werden müssen.

Die Überführung der MiFID-Anhänge betreffend die Kundenklassifizierung und die Definition Finanzinstrumente in das WPFG erachten wir als unzweckmässig und ist im Vergleich zu den europarechtlichen Vorgaben ein Systembruch. Wir empfehlen die Unterbringung im WPDG nochmals zu prüfen.

In Liechtenstein ist der Schweizer Franken (CHF) das gesetzliche Zahlungsmittel und somit Leitwährung für viele Anwendungsfälle von Privatpersonen, Unternehmen und im öffentlich-rechtlichen Sektor. Die Definition der Deckungssumme in der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung hat weiterhin klar und einheitlich in Schweizer Franken zu erfolgen. Der Vorschlag zur Abänderung in Euro stiftet keinen Nutzen, reduziert den Schutz liechtensteinischer Kundinnen und Kunden und ist daher der Finanzstabilität nicht dienlich.



2. Generelle Anmerkungen zur Vorlage

Mit der Neukonzeption einhergehend sollen primär die bestehenden, regulatorischen Grundlagen im Banken- und Finanzdienstleistungsmarkt Liechtensteins in eine neue Struktur in Anlehnung an die europarechtlichen Rahmenbedingungen überführt werden. Gleichzeitig soll mit dem neuen WPFG die Richtlinie (EU) 2019/2034¹ umgesetzt und damit ein separates Aufsichtsregime für Wertpapierfirmen in Liechtenstein geschaffen werden.

Wir danken Ihnen ausdrücklich für die Initiierung des von den liechtensteinischen Marktteilnehmern unterstützten Anliegens zur Trennung der prudentiellen Aufsicht zwischen Banken und Wertpapierfirmen bzw. der Herauslösung der Wohlverhaltensregeln im Wertpapierdienstleistungsgeschäft aus dem Bankengesetz.

Wir sind überzeugt, dass eine solche Gesetzesinitiative dazu beitragen kann, die Komplexität des bisherigen Rechtsbestands wesentlich zu verringern und ein anwenderfreundlicheres System zu schaffen.

Materielle Abänderungsvorschläge

Gemäss den Ausführungen des BankG-VB wird an mehreren Stellen darauf hingewiesen, dass der Schwerpunkt der Totalrevision die *«Anpassung der Systematik und Struktur sowie die Grundkonzepte und Terminologie des BankG weitestgehend an die EWR-rechtlichen Grundlagen ist. Inhaltlich beschränkt sich das neue BankG im Wesentlichen auf die neuerliche Umsetzung bzw. Durchführung der EWR-rechtlichen Grundlagen der prudentiellen Bankenaufsicht.»*²

Im Gegensatz zum WPDG und HpBG fällt jedoch nach eingehender Analyse der einzelnen Bestimmungen zum BankG auf, dass eine Vielzahl von materiellen Abänderungen vorgeschlagen werden, welche teilweise sehr weitreichender Natur sind und nicht bloss Klarstellungen darstellen. Diese werden i.d.R. in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen umschrieben. Auf einzelne Aspekte wird unter dem Abschnitt «Anmerkungen zum BankG-Vorschlag» im Detail eingegangen.

Wir sind über das Vorgehen, dass der LBV als Vertreter der hauptbetroffenen Institute in Anbetracht zahlreicher materiell erheblicher Anpassungen vorgängig nicht informiert und konsultiert wurde, mehr als erstaunt. Diese materiellen Abänderungen führten zu einem sehr hohen internen Konsultations- und Koordinationsaufwand und stehen zudem vielfach in Bezug zum prudentiellen Bankenrecht im engeren Sinn, welches in Kürze mit Abänderung der geltenden EU-Richtlinie (CRD6) und -Verordnung (CRR3) umfassend überarbeitet und in Kürze final publiziert werden (EU-Bankenpaket 2021).³ Die Inkraftsetzung dieses Regulierungspakets ist zudem gleichzeitig wie für die Neukonzeption auf 01.01.2025 angesetzt. Folglich hätten wir materielle Abänderungsvorschläge in der Vernehmlassung zur Übernahme der CRD6 erwartet.

Insgesamt hätten wir uns aufgrund der Wichtigkeit und Tragweite vorgängig zur Vernehmlassung eine abgestimmte Vorgehensweise gewünscht.

¹ Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Investment Firm Directive)

² VB zum BankG vom 02.05.2023, Seite 16 oben

³ Die EU hat politische Einigung erzielt. Der LBV erwartet eine Publikation im Herbst 2023



Aufsichtspraxis als zwingendes Recht - Einordnung

Wir stellen fest, dass mit dem gegenständlichen Regierungsvorschlag an mehreren Stellen und sehr viele Bestimmungen nahezu identisch aus EBA-Leitlinien übernommen wurden. Hierzu möchten wir grundsätzlich folgendes festhalten.

Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) sind Konvergenzinstrumente, die auf eine Harmonisierung der Aufsicht im Europäischen Binnenmarkt (EWR) abzielen, namentlich auf eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts, eine gemeinsame Aufsichtskultur und kohärente Aufsichtspraktiken. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der ESAs angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Im Interesse der europäischen Harmonisierung des Aufsichtsrechts besteht grundsätzlich der Wille, Leitlinien möglichst in die Verwaltungspraxis der national zuständigen Aufsichtsbehörde zu übernehmen.

So hat die FMA zu den im gegenständlichen Vorschlag aufgeführten EBA-Leitlinien bereits eine «Comply-Erklärung» abgegeben, weshalb die Vorgaben dieser Leitlinien ohnehin von den Banken einzuhalten sind. Eine direkte Aufnahme in das BankG halten wir normenhierarchisch für problematisch und würde die dogmatische Abstufung zwischen Gesetz und Leitlinien unnötig aufbrechen.

Durch die Normierung auf Gesetzesstufe ergibt sich eine Verbindlichkeit, die so nicht einmal der Europäische Gesetzgeber vorgesehen hat. Es ist nicht die Intention der bewusst in drei unterschiedlichen Wirkungsebenen abgestuften europäischen Regulierung, sogenannte Level 3-Massnahmen (Leitlinien und Empfehlungen der ESAs) zum zwingenden Recht (Gesetz/Verordnung) in den Mitgliedstaaten zu erheben. Weshalb dies im vorliegenden Gesetzesentwurf konzeptionell vorgesehen ist, kann nicht nachvollzogen werden. Eine Erläuterung dazu fehlt im Vernehmlassungsbericht.

Ferner unterliegen EBA-Leitlinien einem weniger strengen formellen Änderungsverfahren als Gesetze und sind mithin deutlich schnelllebig. Eine direkte Aufnahme von EBA-Leitlinien in liechtensteinische Gesetze hätte daher zur Folge, dass die Gesetze häufig den Leitlinien hinterherliefen und eine Diskrepanz zwischen Gesetz und Leitlinien bestünde. Änderungen der Leitlinien würden somit eine fortlaufende Gesetzesänderung erfordern, welche nicht zeitident erfolgen könnten. Das Gesetz wäre somit vielfach zeitlich veraltet. Zudem würde die Übernahme von Leitlinien in Gesetze eine Redundanz schaffen, da parallel zwei (bestenfalls noch) identische Vorgaben einzuhalten wären.

Auch wird im Vorschlag vielfach über den bewährten Grundsatz hinausgegangen, nur das nationale Recht zu übernehmen, was unbedingt erforderlich ist («gold plating»). Ein solches Vorgehen sollte nur in klar begründeten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen (Notwendigkeit) und verhältnismässig sein. Dabei ist auch das Proportionalitätsprinzip und somit die Auswirkungen auf die Marktakteure zu beachten – nicht zuletzt im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes. Grundsätzlich ist auf ein «gold plating» zu verzichten. Auf mehrere Vorschläge gehen wir nachfolgend separat ein.

Gesetzliche Bestimmungen sollten prinzipiell keine Konkretisierungen der europäischen Aufsichtspraxis beinhalten. Die Übernahme von Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden in gesetzliche Rahmenordnungen der Mitgliedsstaaten ist aus rechtsdogmatischen und konzeptionellen Gründen generell abzulehnen, ausser in klar begründeten Ausnahmefällen.



Vernehmlassung zum Handelsplatz- und Börsengesetz (HpBG)

Der LBV begrüsst ausdrücklich die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes für den Betrieb von Handelsplätzen und Börsen mit Sitz in Liechtenstein. Dadurch wird die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des liechtensteinischen Finanzplatzes weiter erhöht. Aufgrund der kurzen Vernehmlassungsfrist war uns lediglich eine summarische Prüfung des Vernehmlassungsberichts möglich; generell erscheinen uns die gesetzlichen Regelungen jedoch für sinnvoll. So sind wir insbesondere der Meinung, dass der Drittstaatenthematik und der engen Verflechtung mit der Schweiz wo möglich und nötig angemessen Rechnung getragen wurde.

Als sehr zentral erachten wir die auf der Verordnungsstufe noch zu regelnden Detailvorgaben. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Normen für einen gut funktionierenden und attraktiven Kapitalmarkt wären wir deshalb für einen frühzeitigen Einbezug bzw. eine Konsultation bei der Ausarbeitung dieser Detailregelungen sehr dankbar.

Vernehmlassung zum Wertpapierfirmengesetz (WPFG)

Aufgrund der kurzen Vernehmlassungsfrist sowie von urlaubsbedingten Ressourceneinschränkungen über Juli und August verzichten wir auf eine materielle Stellungnahme zum neuen WPFG.

Wir möchten jedoch in pauschaler Form darauf hinweisen, dass die mit der Neukonzeption verbundene Anwendungsvereinfachung hinsichtlich der äusserst relevanten Anhänge I bis III der MiFID über Anleger und Finanzinstrumente nicht erreicht wurde. Seitens LBV wird eine Inkludierung innerhalb des WPDG klar bevorzugt. Wir bitten die Regierung, die Übernahme der oben ausgeführten MiFID-Anhänge ins nationale Recht nochmals kritisch zu prüfen.

3. Anmerkungen zum BankG-Vorschlag

Nachfolgend werden einzelne Bestimmungen, insbesondere materielle Abänderungen, des gegenständlichen BankG-Vorschlags kommentiert und Anliegen oder Empfehlungen an die Regierung ausgesprochen. Gleichzeitig verweisen wir darauf, dass eine Gesamtschätzung herausfordernd ist, weil der Gesetzesvorschlag der Regierung wesentliche Verordnungskompetenzen zugesteht und damit materiell wichtige Gesichtspunkte noch nicht kommentiert werden können, beispielsweise

- Organisatorische Anforderungen (Art. 21 Abs. 6)
- Statuten und Reglemente (Art. 23 Abs. 6)
- Antrag auf Erteilung bzw. Entscheidung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft (Art. 27 Abs. 3 bzw. Art. 28 Abs. 5)
- Persönliche und fachliche Anforderungen (Art. 63 Abs. 11)
- Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle (Art. 71 Abs.5)

Wir erlauben uns, nachfolgend auf einzelne dieser materiellen Aspekte einzugehen. Insbesondere gehen wir davon aus, dass mit der Neustrukturierung der Bankenverordnung (BankV) keine materiellen Abänderungen im Vergleich zu den aktuell gültigen Bestimmungen einhergehen. Gleichzeitig verweisen wir auf unsere Ausführungen oben. Ein frühzeitiger Einbezug betreffend BankV-Anpassung wäre sehr begrüssenswert.



Katalog von Bankgeschäften (Art. 6 BankG)

Wir gehen davon aus, dass für bestehende Bewilligungen der bisherige Katalog an Bankgeschäften im Sinne des Bestandesschutzes weiterhin Geltung hat bzw. der neu vorgeschlagene Katalog automatisch zur Anwendung kommt, ohne dass ein neues Bewilligungsverfahren durchlaufen werden muss. Wir bitten um entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen zum Gesetz.

Im Vergleich zum bisherigen Katalog des Art. 3 Abs. 3 BankG (alt) wurde Bst. g «Emissionen von gedeckten Schuldverschreibungen nach dem Gesetz über die Europäische gedeckte Schuldverschreibung» gestrichen. Wir ersuchen zu prüfen, ob eine Aufnahme gleichwohl angezeigt ist oder um Kommentierung in den Erläuterungen zum Gesetz, warum eine Weiterführung nicht mehr als notwendig erachtet wird.

Organisatorische Anforderungen bzw. Unternehmensführung (Art. 21 Abs. 4 BankG)

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zu Art. 71 Abs. 1 BankG weiter unten bzgl. der Trennung von «Markt» und «Marktfolge».

In Art. 21 Abs. 4 BankG sollte es zudem heissen «entsprechen den» und nicht «entsprechenden» (Typo).

Statuten und Reglemente - Geschäftsreglement (Art. 23 Abs. 4 BankG)

Unter Berücksichtigung der bisherigen Regelung (vgl. Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 26 Abs. 2 und 3 BankG alt) lehnen wir die Ausweitung der vorgängigen Genehmigungspflicht für Änderungen des Geschäftsreglements ausdrücklich ab. Diese Massnahme erachten wir als nicht verhältnismässig, wird das Geschäftsreglement im Vergleich zu den Statuten doch regelmässig geprüft bzw. überarbeitet. Damit würde sich der Überarbeitungsprozess bei einer vorgängigen Genehmigung unnötig stark verlängern.

Abänderungen des Geschäftsreglements sollen der FMA wie bis anhin aktiv zur Kenntnis gebracht werden. Zusätzlich regen wir an zu prüfen, zwischen «wesentlichen» und «unwesentlichen Änderungen» zu unterscheiden. Eine Präzisierung davon, welche Bestandteile jedenfalls als wesentlich zu betrachten ist, kann auf Stufe Verordnung herbeigeführt werden (vgl. Art. 23 Abs. 6 BankG).

Für Art. 23 Abs. 4 BankG schlagen wir daher folgende Formulierung vor: «Jede Änderung der Statuten bedarf der Genehmigung der FMA nach Art. 90. Wesentliche Änderungen des Geschäftsreglements werden der FMA zur Kenntnis gebracht.» Art. 90 Abs. 1 Bst. a BankG Neu ist entsprechend anzupassen und «des Geschäftsreglements» zu streichen.

Statuten und Reglemente - laufende Einhaltung (Art. 23 Abs. 5 BankG)

Die Sicherstellung der laufenden Einhaltung der Statuten und Reglemente erachten wir als zu wenig präzise und zu generell formuliert. Zudem überlagert sich die Bestimmung bereits mit spezifischen aufsichtlichen Anforderungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und Geschäftsleitung (vgl. z. B. Art. 66 und 67 BankG) sowie allgemein gültigen Anforderungen des Gesellschaftsrechts (vgl. z. B. Art. 182 Abs. 2 bzw. 4 PGR) und ist daher abzulehnen, weil sie überflüssig ist.

Die Sicherstellung der laufenden Einhaltung der Statuten und Reglemente als Bewilligungsvoraussetzung zu normieren, halten wir zudem für unverhältnismässig, weil darauf basierend jedweder auch nur vorübergehender Mangel in den Statuten und Reglementen automatisch



ein Verfahren zum Bewilligungsentzug auslösen würde. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf unsere nachfolgenden Anmerkungen zu Art. 33 Abs. 1 BankG.

FMA-Befugnisse bis zur Bewilligung bei FH-Gesellschaften (Art. 27 Abs. 2 BankG)

Betreffend das Bewilligungsverfahren von Finanzholdinggesellschaften wird in Art. 27 Abs. 2 BankG vorgeschlagen, dass die FMA von allen Befugnissen Gebrauch machen kann, bis die Bewilligung erteilt wurde.

Im Sinne des Legalitätsprinzips regen wir eine Präzisierung dieser Bestimmung an. Es muss für die Rechtsunterworfenen klar ersichtlich sein, welche Befugnisse der FMA konkret gemeint sind und zu welchem Zweck von diesen Befugnissen Gebrauch gemacht wird (Verhältnismässigkeitsgrundsatz).

Erlöschen bzw. Entzug der Bewilligung - neue Systematik (Art. 32 bis 34 BankG)

Wir begrüßen die mit dem neuen Rechtsrahmen verbundene Zielwirkung, dass bei Erlöschen oder Entzug der Bewilligung von Banken sowohl der geltende Regulierungsrahmen als auch die FMA-Aufsichtsfunktion ordentlich weiterlaufen sollen, bis keine «Bankgeschäfte» mehr vorhanden (bzw. diese «abgewickelt») sind. Diese Zielsetzung ist sachlich richtig und entspricht dem Kernanliegen des LBV hinsichtlich der Optimierung der aktuell gültigen Bestimmungen (vgl. unser Schreiben vom 30. April 2021 im Rahmen der Vernehmlassung zur BankG/EAG-Abänderung).

Auch unterstützten wir die Vereinfachung, dass ein Erlöschen der Bewilligung nunmehr nur durch Verzicht erst nach Abbau sämtlicher Positionen aus zulassungspflichtigen Dienstleistungen ermöglicht werden sollte (Art. 32 BankG). Auch die Aufhebung des Automatismus zwischen aufsichtsrechtlicher Bewilligung und gesellschaftsrechtlicher Löschung (Art. 29 Abs. 1 BankG alt) erachten wir als sinnvoll und bietet mehr Gestaltungsfreiheit. Sachlich ist es auch nicht notwendig, einen Rechtsträger handelsrechtlich zwingend löschen zu müssen, falls darin keine bewilligungsrelevanten Tätigkeiten mehr ausgeführt werden.

In den Erläuterungen zur Entzugsbestimmung (Art. 33 BankG) wird auf Seite 65 des VB festgehalten, dass *der Bewilligungsentzug ultima ratio ist und im Einzelfall verhältnismässig sein muss*. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sollte sich auch im Gesetzestext wiederfinden. Wir bitten um Prüfung, diesen Verhältnismässigkeitsgrundsatz ins Gesetz aufzunehmen. Ferner bietet sich in Art. 33 Abs. 1 Bst. e BankG ein Verweis auf die Rechtsgrundlagen für die Voraussetzungen der Bewilligungserteilung an (Art. 18 ff. BankG).

Wichtig erscheint uns, dass die FMA zu jedem Zeitpunkt ihre Aufsichtsfunktion auf Basis von klaren, gesetzlichen Grundlagen sicherstellen kann, solange Positionen aus Bank- bzw. Wertpapiergeschäften noch im Rechtsträger vorhanden sind bzw. diese noch nicht vollständig abgebaut wurden. Daher sind die Folgen des Erlöschens bzw. Entzugs (Art. 34 BankG) sehr wichtig und daher kritisch für das Zusammenwirken im Rahmen des Abbauverfahrens um ausreichend klar festzulegen, welche Rechte und Pflichten sich daraus für alle involvierten Parteien (FMA, Rechtsträger, andere Behörden, EAS etc.) ergeben.

Uns erschliesst sich nicht, inwiefern die Bestimmungen von Art. 34 BankG (bis auf Abs. 11) in Verbindung stehen mit dem Erlöschen der Bewilligung nach Art. 32. Wir bitten um Klarstellung des Zusammenwirkens von Art. 32 und 34 BankG, zumindest in den Erläuterungen.

Auch erachten wir die Abgrenzung und Aufteilung zwischen «Bankgeschäfte abwickeln» (Geschäftsabwickler) und «Liquidation» (Liquidator) als nicht durchgehend bzw. ausreichend klar (verständlich) bestimmt, sodass Unsicherheiten verbleiben. Dazu folgendes Beispiel: Art. 34



Abs. 5 BankG soll dann zur Anwendung kommen, wenn die Bank nach Art. 33 Abs. 1 Bst. d BankG oder das oberste Organ der Bank nach einem sonstigen Entzug die Auflösung beschliesst. Es sollte klar zum Ausdruck kommen, dass in den Fällen des Art. 34 Abs. 5 BankG kein Geschäftsabwickler, sondern ein Liquidator zu bestellen ist (falls dies zutrifft). Es bleibt unklar, ob im Fall von Art. 34 Abs. 5 BankG nur ein Liquidator oder auch ein Geschäftsabwickler nach Art. 34 Abs. 1 BankG betraut wird, da beide Bestimmungen auf Art. 33 Abs. 1 Bst. d verweisen. Ebenfalls wäre klarzustellen, ob Art. 34 Abs. 5 BankG eine *lex specialis* zu Art. 34 Abs. 1 BankG sein soll oder nicht.

Daher bitten wir um Prüfung von Optimierungspotenzial hinsichtlich Strukturierung als auch betreffend Formulierung und Kommentierung der Bestimmungen von Art. 34 BankG. Als vergleichendes Beispiel könnte man die Fälle heranziehen, dass die Bankgeschäfte durch den Geschäftsabwickler abgewickelt worden sind und danach noch die endgültige Liquidation/Auflösung der Gesellschaft erfolgen sollte oder beide Sachverhalte (Abwicklung/Liquidation) parallel erfolgen.

Zudem möchten wir noch auf nachfolgende Sachverhalte mit der Bitte um Prüfung zur Optimierung von Art. 34 BankG hinweisen:

- Abs. 2: Die FMA kann den Geschäftsabwickler mit unterschiedlichen Verfügungsbefugnissen ausstatten. Sollen diese bei einem Eintrag in das Handelsregister dargestellt werden und wenn ja wie?
- Abs. 8: Warum sollen nicht auch ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrates in Frage kommen?
- Abs. 9: Hier sollte ein Verweis auf entsprechende verwaltungs- oder verfahrensrechtliche Bestimmungen eingefügt werden.
- Abs. 11: Im Falle des Entzugs der Bewilligung sind die Bankgeschäfte noch nicht abgewickelt. Wenn die Bank die Bankgeschäfte und andere Dienstleistungen noch beenden muss und die Liquidation noch nicht erfolgte, wie kann sie dann ihren Geschäftszweck (in den Statuten) aufgeben und ihre Firma und den Zweck im Handelsregister löschen? Sollte hier nicht, wie sonst auch, der Vermerk «in Abwicklung» oder «in Liquidation» angebracht werden und eine Löschung erst nach endgültiger Abwicklung und Liquidation erfolgen?

Errichtung von Zweigstellen in Drittstaaten (Art. 54 BankG)

Neu soll gemäss Art. 54 Abs. 1 BankG die Errichtung von Zweigstellen oder Repräsentanzen liechtensteinischer Banken in Drittstaaten genehmigungspflichtig sein. Als Begründung wird aufgeführt, dass die Tätigkeit in Drittstaaten bei vielen liechtensteinischen Banken einen nicht unerheblichen Anteil an der Geschäftstätigkeit ausmacht.

Das in den Erläuterungen genannte Ziel (Gewinnung von Informationen, Bewertung der Risikoposition) kann unseres Erachtens auch durch das mildere Mittel einer Notifikationspflicht erreicht werden (vgl. auch Notifikationspflicht bei der Errichtung von Zweigstellen im EWR sowie Notifikationspflicht in Art. 92 Abs. 1 Bst. e BankG). Dabei weisen wir jedoch darauf hin, dass selbst eine blosser Notifikationspflicht bereits über die Verpflichtungen anderer EWR-Staaten hinaus ginge (vgl. § 24a des deutschen KWG).

Wir lehnen diese wesentliche Neuerung in Form eines überschüssenden FL-Finish («gold plating») im Vergleich zum bisherigen Recht klar ab. Die Genehmigungspflicht bei Errichtung von Zweigstellen oder Repräsentanzen in Drittstaaten ist ein starker Eingriff in die wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit und unseres Erachtens weder zielführend noch verhältnismässig. Entsprechend ist auch die in Art. 90 Abs. 1 Bst. e BankG explizit aufgeführte Genehmigungspflicht aufzuheben.



Zudem wären bereits bestehenden Zweigstellen und Repräsentanzen von den neuen Regelungen auszunehmen (Bestandsschutz) und der Anwendungsbereich zu konkretisieren. Die neuen Regelungen sollen nur auf neu errichtete Zweigstellen und Repräsentanzen angewendet werden können. Ergänzend ist klarzustellen, zu welchem Zeitpunkt das unsererseits vorgeschlagenen Notifikationsverfahren starten soll: Zweigstellen und Repräsentanzen, die

1. bereits vor Ort im Handelsregister eingetragen sind,
2. die von der lokalen Aufsicht bereits eine Bewilligung/Lizenz erhalten haben oder
3. bereits jene, die bisher lediglich einen Lizenzantrag gestellt haben.

Ferner ist klarzustellen, wie mit Änderungen im Laufe des Bewilligungsverfahrens vor Ort im Drittstaat umgegangen werden soll.

Zu Abs. 2: Wir regen an, einen klar definierter Bestandsschutz ab Einsetzungsbeschluss oder ab Eintragung für existierende Leiter von Zweigstellen und Repräsentanzen sicherzustellen.

Qualifizierte Beteiligungen (Art. 58 BankG)

Der Kreis der möglichen Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung an einer Bank halten dürfen, soll beschränkt werden (Abs. 8). Neu sollen Anstalten, Stiftungen, Vereine oder Fonds sowie vergleichbare ausländische Rechtsformen keine qualifizierte Beteiligung an einer Bank direkt oder indirekt mehr erwerben dürfen.

Ein Bestandsschutz für bestehende Inhaber einer qualifizierten Beteiligung ist in den Übergangsbestimmungen vorgesehen (Art. 252 Abs. 4 BankG). Damit jedoch auch Umstrukturierungen innerhalb der Gruppe weiterhin möglich bleiben, sollte der letzte Satz von Art. 58 Abs. 8 BankG wie folgt ergänzt werden: «Die FMA kann aus Gründen des öffentlichen Interesses und in sonstigen begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.»

Grundsätzlich möchten wir die Regierung ersuchen zu prüfen, ob eine solche wesentliche Einschränkung der wirtschaftlichen Gestaltungsfreiheit rechtmässig ist. Wurde die angedachte Regelung beispielsweise auf die Einhaltung der verfassungsmässigen Grundrechte (z. B. Diskriminierungsverbot) bzw. EWR-rechtlichen Vorgaben geprüft? Auch die Verhältnismässigkeit einer solchen starken Einschränkung ist zu hinterfragen.

Ergänzend möchten wir noch darauf hinweisen, dass «*die Bewilligungspflicht für (gemischte) Finanzholdinggesellschaften für alle Arten von Finanzholdinggesellschaften gilt, ungeachtet in welcher Rechtsform (z.B. Aktiengesellschaft, Stiftung, Anstalt) diese bestehen*»⁴. Der Vorschlag erscheint daher inkonsistent bzw. nicht nachvollziehbar.

Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit - Persönliche und fachliche Anforderungen bei Inhabern von Schlüsselfunktionen (Art. 63 BankG)

Neu sollen gemäss Art. 63 Abs. 2 BankG **ALLE** Banken die Voraussetzungen für die Gewähr einer einwandfreien Geschäftstätigkeit bei Inhabern von Schlüsselfunktionen («fit & proper») sicherstellen. Bislang ist diese Anforderung nur von Banken von erheblicher Bedeutung einzuhalten. Begründet wird diese Ausweitung auf alle Banken mit Vorgaben zur Aufsichtspraxis, welche in EBA-Leitlinien festgehalten werden.

⁴ FMA-Wegleitung 2022/05 - Bewilligung einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft, Kapitel 3 (Version vom 03.10.2022)



Die europarechtlichen Grundlagen in Art. 91 CRD sehen vor, dass *NUR* Mitglieder des Leitungsorgans die Voraussetzungen für die Gewähr einer einwandfreien Geschäftstätigkeit erfüllen müssen. Der Begriff «Leitungsorgan» wird im BankG-Vorschlag nicht näher definiert, aufgrund der Bestimmung in Abs. 1 gehen wir jedoch davon aus, dass damit Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemeint sind. Jedenfalls sind Inhaber von Schlüsselfunktionen nicht vorgesehen.

Zu Anfang möchten wir auf unsere generelle Kritik weiter oben hinweisen, dass gesetzliche Bestimmungen keine Konkretisierungen der europäischen Aufsichtspraxis beinhalten sollen. Die Übernahme von Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden in gesetzliche Rahmenordnungen ist prinzipiell abzulehnen, da kein zwingendes Recht.

Bereits die bestehende Regelung in Art. 19 Abs. 1 BankG (alt), wonach Inhaber von Schlüsselfunktionen bei Banken von erheblicher Bedeutung die Gewährsvoraussetzungen zu erfüllen haben, entspricht einem FL-Finish und wurde mit Umsetzung der CRD5 (LGBl-Nr. 2022.109) durch den LBV mitgetragen. Die nun vorgeschlagene Ausweitung auf alle Banken ist ein Pauschalansatz, der materiell das Ziel sowie die Grössenverträglichkeit aus den Augen verliert.

Unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips sowie der aktuell gültigen EU-Regulierung lehnen wir die Ausweitung dieser Anforderung auf alle Banken klar ab. Diese Massnahme ist als umfassender FL-Finish zu werten und in Bezug auf die Risikoposition der Banken in Liechtenstein unverhältnismässig und daher ineffizient. Der Aufwand würde sowohl bankseitig und vor allem auch FMA-intern wesentlich zunehmen, ohne eine klare Wirkungskraft zu erzielen, werden doch wesentliche Entscheide mit Auswirkung auf die Risikoposition bei Banken von nicht erheblicher Bedeutung in der Regel von Mitgliedern der Geschäftsleitung direkt getroffen oder zumindest bei Ihnen beantragt und gutgeheissen. Die Instrumente, die hier zu greifen haben, sind das Interne Kontrollsystem sowie das Risikomanagement der Bank, nicht die Gewährsprüfung durch die FMA.

Zusätzlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Bestimmung in Art. 63 Abs. 5 BankG die Begriffe «Bank» oder «Banken erheblicher Bedeutung» verwendet, in den Erläuterungen werden hingegen zusätzlich auch die Begriffe «Gruppe» und «qualifizierte Beteiligung» verwendet.

Für Gruppen würde sich eine Mandatsbegrenzung als äusserst schwierig darstellen, da Mandatsträger auf Gruppenebene gleichzeitig zahlreiche Mandate in den Tochterunternehmen innehaben. Es muss daher klaggestellt werden, dass alle Mandate, die in der gleichen Gruppe bestehen oder die der gleichen Gruppe wirtschaftlich zuzurechnen sind, als ein Mandat zählen.

Wir bitten um klarstellende Erläuterungen, worauf der Gesetzgeber hier abzielt.

Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit - Genehmigungspflicht (Art. 64 BankG)

In Art. 64 Abs. 1 BankG wird vorgeschlagen, dass Personen, die für eine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, als Geschäftsleitungsmitglied oder als Leiter der internen Revision einer Bank vorgesehen sind, ihre Funktion erst aufnehmen dürfen, nachdem die FMA das Vorliegen der Gewährsvoraussetzungen nach Art. 63 BankG geprüft und eine Genehmigung nach Art. 90 BankG erteilt hat. Diese Genehmigungspflicht soll bei Banken von erheblicher Bedeutung auf Inhaber von Schlüsselfunktionen ausgeweitet werden.

Eine Begründung, warum diese ex ante-Prüfung der Gewährsvoraussetzungen als notwendig bzw. nützlich erscheint, ist dem VB nicht zu entnehmen, ausser dass eine Konkretisierung des Zeitpunkts der aufsichtsrechtlichen Überprüfung im MONEYVAL-Länderassessment empfohlen wurde.



Der Regierungsvorschlag entspricht inhaltlich dem Vorschlag der EU-Kommission zur Anpassung der CRD-Richtlinie (CRD6). Die europarechtlichen Grundlagen sehen jedoch weder derzeit noch künftig eine solche Vorabprüfung bzw. eine Genehmigungspflicht für Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung durch die zuständige Behörde vor. So hat das kürzlich abgeschlossene Trilog-Verfahren zur Finalisierung der CRD6 ergeben, dass dem Kommissionsvorschlag nicht gefolgt und auf eine Vorabprüfung verzichtet wird.

Daher lehnen wir diesen Vorschlag im Sinne eines erweiterten FL-Finish («gold plating») mangels europarechtlicher Grundlagen und harmonisierter Praxis in der Rekrutierung von potenziellen Mandatsträger klar ab. Die entsprechenden Bestimmungen sind zu streichen.

Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit - Cooling off-Periode für GL-Mitglieder (Art. 65 Abs. 3 BankG)

In Art. 65 Abs. 3 BankG soll eine «Cooling off-period» für Geschäftsleiter eingeführt werden. Mitglieder der Geschäftsleitung sollen zwei Jahre nach Beendigung ihrer Tätigkeit keine Funktion als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates derselben Bank einnehmen dürfen. Diese «Pause» soll auch bei VR-Positionen von Gruppenunternehmen zur Geltung kommen.

Begründet wird diese Neuaufnahme einer cooling off-Periode damit, dass die Rolle des Verwaltungsrats, nämlich unter anderem die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung der Bank, nicht durch einen Wechsel von der Position des Geschäftsleiters auf die Position des oder der (stellvertretenden) Vorsitzenden des Verwaltungsrats einer Bank strukturell dadurch unterlaufen wird und damit potentielle Interessenkonflikte vermieden werden sollen. In den VB-Ausführungen wird zudem auf die EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11) verwiesen. Diese haben mittlerweile keine Geltung mehr. Zudem verweisen wir erneut auf unsere generelle Kritik weiter oben, dass gesetzliche Bestimmungen keine Konkretisierungen der europäischen Aufsichtspraxis beinhalten sollen.

Auch wird auf eine Bestimmung im österreichischen Bankwesengesetz verwiesen (§ 28a öBWG). Gemäss Wortlaut dieser Bestimmung kommt die «Pause» jedoch nur innerhalb desselben Unternehmens und nur als VR-Vorsitzender zur Anwendung.

Gerade Gruppen oder Unternehmen in Familieneigentum können hierdurch wesentlich betroffen sein. So ist es bei diesen Unternehmen nicht unüblich, dass Mitglieder der Eigentümerfamilie das Geschäft zeitweise in Geschäftsleitungspositionen operativ führen, um anschliessend in strategische Verwaltungsratspositionen aufzurücken.

Wir schliessen daraus, dass auch hier wiederum eine eingreifende Massnahme herbeigeführt werden soll, welche weder europarechtlich noch in anderen, nationalen Bankenregulierungen vorgesehen ist. Daher lehnen wir auch diesen FL-Finish («gold plating») entschieden ab.

In Bezug auf Abs. 2 möchten wir ergänzend noch anregen, eine Redundanz mit dem SPG kritisch zu prüfen.

Detailorganisation - Aufgaben der Geschäftsleitung (Art. 67 BankG)

Wir verweisen erneut auf unsere generelle Kritik weiter oben, dass gesetzliche Bestimmungen keine Konkretisierungen der europäischen Aufsichtspraxis beinhalten sollen. Der Artikel ist dementsprechend zu streichen.



Detailorganisation - Vergütungsausschuss (Art. 69 Abs. 3 BankG)

Wir verweisen erneut auf unsere generelle Kritik weiter oben, dass gesetzliche Bestimmungen keine Konkretisierungen der europäischen Aufsichtspraxis beinhalten sollen. Der Absatz 3 ist dementsprechend zu streichen bzw. ist die bisher geltenden BankV-Bestimmungen zu übernehmen.

Detailorganisation - Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle (Art. 71 BankG)

Gemäss VB-Ausführungen wird im Vergleich zur bisherigen Rechtslage in Art. 71 Abs. 1 Bst. a BankG klargestellt, dass Banken in ihrer Organisationsstruktur zwischen den Bereichen «Markt» und «Marktfolge» zu unterscheiden haben. In Bezug auf diese Konkretisierung der «Aufgaben- und Funktionstrennung» scheint die Regelung weiter zu gehen als die Umsetzung in anderen Mitgliedstaaten. So ist in Deutschland die Trennung von «Markt» und «Marktfolge» gemäss Modul BTO der MaRisk (BaFin-Rundschreiben 05/2023 (BA) nur für die Aufbau- und Ablauforganisation im Kredit-, Handels- und Immobiliengeschäft vorgesehen. In Österreich gibt es diese Trennung nur im Kreditgeschäft (Abschnitt 4.2.1 der FMA-MS-K).

Dagegen wird die Trennung von «Markt» und «Marktfolge» gemäss Wortlaut des Art. 71 Abs. 1 Bst. a BankG nicht auf bestimmte Bankgeschäfte eingeschränkt. Wir gehen daher davon aus, dass die Vorschrift sich auf sämtliche Bankgeschäfte und andere Dienstleistungen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 und 2 BankG erstreckt. Wir regen ausdrücklich an, kritisch zu hinterfragen, ob diese Trennung in Liechtenstein tatsächlich für sämtliche Bankgeschäfte und andere Dienstleistungen vorgesehen ist.

Aus Bankensicht geht der gegenständliche Vorschlag zu weit, da nicht alle Bankgeschäfte oder andere Dienstleistungen (bspw. Portfoliomanagement und Anlageberatung) zu unmittelbaren finanziellen Risikopositionen auf der Bankbilanz führen. Die Verhältnismässigkeit einer zweiten Beurteilung durch eine marktunabhängige Stelle wäre daher nicht gegeben. Daher lehnen wir die sehr weite gefasste Aufgaben- und Funktionstrennung des Vorschlags (FL-Finish) ab. Zumindest ein Level-Playing-Field mit vergleichbar regulierten Bankenplätzen sollte angestrebt werden.

Unabhängig von unserer Ablehnung dieser Neuerung weisen wir darauf hin, dass die Begriffe «Markt» und «Marktfolge» nicht in den Begriffsbestimmungen des Art. 3 BankG definiert sind. Wir regen daher an, die Definitionen dieser Begriffe aus den Erläuterungen zu Art. 71 Abs. 1 Bst. a BankG (S. 99 des VB) in die Begriffsbestimmungen aufzunehmen.

In Ergänzung dazu werden in Art. 71 Abs. 3 die Grundsätze festgehalten, welche der Verwaltungsrat bei der Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle zu beachten hat. Wir bitten um Klarstellung in den Erläuterungen, dass die Regelung nur auf Bankebene und nicht auf Gruppenebene zu verstehen ist. Gleichzeitig verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Mandatsbeschränkungen in Art. 63 Abs. 5 BankG.

Detailorganisation - Organgeschäfte (Art. 72 BankG)

Der Einbezug von Aktionären in den Regelungen für Organgeschäfte ist zu weitgehend. Die CRD sieht lediglich vor, dass Geschäfte mit den Mitgliedern der Leitungsorgans und ihre verbundenen Parteien unter die Regelungen fallen.

Nahestehende Personen von Aktionären aufzunehmen, ist überschüssend und in der Praxis nur schwer umsetzbar. Um diese Regelungen einzuhalten, müssten die nahestehenden Personen erst einmal erfasst werden. Sofern es sich bei den Aktionären um natürliche Personen



handelt, mag dies möglich sein, bei juristischen Personen führt dies jedoch zu einem unverhältnismässigen Aufwand, der je nach Rechtsform der juristischen Person sehr weitreichend ist.

Der Zusatz ist zu streichen, da es über die EU-rechtlichen Vorgaben hinausgeht (FL-Finish) und nicht ersichtlich ist, weshalb eine Verschärfung angebracht wäre.

Detailorganisation - Risikomanagement-Funktion (Art. 73 BankG)

In Bezug zu Art. 73 Abs. 2 BankG regen wir eine Konkretisierung des unbestimmten Begriffs «angemessene Programme» an.

Abs. 5 hält fest, dass die oberste Risikomanagement-Funktion ein Mitglied der Geschäftsleitung ist. Die Ausführungen in Satz 2 des Abs. 2 zur Qualifikation der Risikomanagement-Funktion erscheinen daher redundant und könnten gestrichen werden. In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsleitung werden die Anforderungen an die fachliche Qualifikation bereits ausgeführt. Die bisherige BankV-Formulierung ist zu übernehmen.

Detailorganisation - Compliance-Funktion (Art. 74 BankG)

Wir verweisen erneut auf unsere generelle Kritik weiter oben, dass gesetzliche Bestimmungen keine Konkretisierungen der europäischen Aufsichtspraxis beinhalten sollen. Der Artikel ist grundsätzlich zu überarbeiten und hat sich inhaltlich und betreffend Umfang an die bisherige Regelung von Art. 34a BankV zu halten.

Beispielhaft möchten wir nachfolgend noch auf zwei Punkte unserer Analyse hinweisen.

1. Fraglich ist, weshalb der Ansatz zur Regelung der (Wertpapier-)Compliance im WPDG bzw. WPFG demgegenüber gänzlich abweicht. Die Regelung in Art. 17 WPFG ist sehr überschaubar und auf lediglich zwei Sätze reduziert; auf die ESMA-Leitlinien zur MiFID-Compliance-Funktion (ESMA35-36-1952) wird kein Bezug genommen. Laut den Erläuterungen zu Art. 17 WPFG sind die detaillierten Vorschriften zur MiFID-Compliance der Delegierten Verordnung (EU) 2014/565 einzuhalten, jedoch fehlt ein konkreter Verweis zu dieser DV in Art. 17 WPFG. Zwar ist ein solcher Verweis aufgrund der direkten Anwendbarkeit der DV grundsätzlich nicht notwendig, zur Klarstellung wäre dieser jedoch zu begrüssen.
2. Wie zu Beginn angeführt, lehnen wir die Übernahme von Praxisausführungen von EBA-Leitlinien in ein Gesetz klar ab, auch weil bei einem unterschiedlichen Wortlaut zu EBA-Leitlinien Divergenzen resultieren. Die jetzige, zu detaillierte Formulierung führt u.E. zu einer Vermischung der Verantwortungsbereiche innerhalb der Organisation. So ist z. B. die Auflistung unter Abs. 3 Bst. a deutlich weitreichender als in den EBA-Leitlinien vorgesehen und schießt über das Ziel hinaus. Was fällt unter «massgeblich»? Gemäss der jetzigen Formulierung ist eine Abgrenzung der Aufgaben der 2nd-Line und der 3rd-Line kaum möglich. So sind z. B. für die Bank die internen Reglemente zum Risikomanagement massgeblich. Aufgrund der Formulierung in Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 würde dies aber bedeuten, dass die Compliance Funktion die Einhaltung der internen Reglemente zur Risikomanagementfunktion überwachen müsste. Dies ist aber nicht Aufgabe der 2nd-Line, sondern vielmehr der 3rd-Line.

Grundsätze des Risikomanagements (Art. 79 BankG)

Alle in Art. 79 BankG aufgeführten elf Risiken sind zu ermitteln, messen, beurteilen, steuern, mindern und überwachen. Damit geht die neu vorgeschlagene Bestimmung weit über die EU-Anforderungen gemäss den Art. 79-87 CRD, in denen pro Risiko spezifische Anforderungen



definiert werden, hinaus. Beispielsweise muss in CRD 81 das Konzentrationsrisiko grundsätzlich «erfasst» und «gesteuert» werden. Aus den Abweichungen zur EU-Regulierung entsteht Interpretationsspielraum, der durch eine engere Anlehnung an die EU-Regulierung vermieden werden könnte. Auch im Vergleich zur bisherigen Regelung von Art. 7a BankG alt geht der Vorschlag weiter («erfassen, begrenzen und überwachen»). Aus Sicht der LBV-Mitglieder ist unklar, ob durch diese abweichende Formulierung ein bestimmtes von der EU-Regulierung abweichendes Ziel verfolgt werden soll.

Dazu sind elf Risiken namentlich erwähnt, die gemäss Erläuterungsbericht zu Art. 79 alle als «wesentliche Risiken» zu klassieren sind. Dies erfolgt im Gegensatz zur EU-Regulierung, in der die Pflichten für neun Risiken in Art. 79-87 CRD erwähnt werden (siehe Punkte oben), die allerdings nicht automatisch als «wesentliche Risiken» eingestuft werden. Auch die bisherige Regelung von Art. 7a BankG alt sieht keine Wesentlichkeitszuteilung vor. Eine automatische Einstufung aller Risiken als «wesentlich» ist aufgrund unterschiedlicher Geschäftsmodelle wenig zielführend und sollte analog zur EU-Regulierung gestrichen werden.

Zusätzlich stellt sich die Frage, weshalb das Modellrisiko (Art. 79 Abs. 1 Bst. h BankG) und das Risiko aus der Durchführung von ETP-Geschäften (Art. 79 Abs. 1 Bst. l BankG) im Gegensatz zur CRD und der bisherigen Regelung explizit erwähnt werden und damit als wesentlich klassiert sind. Wir schlagen hier ebenfalls eine Angleichung an die CRD bzw. bestehende Bestimmung von Art. 7a BankG alt vor, indem diese beiden Risiken gestrichen werden.

Wir bitten um nochmalige Prüfung unserer oben ausgeführten Anmerkungen. Insbesondere die generelle Wesentlichkeitszuteilung per Gesetz ist zu hinterfragen. Zur Optimierung der Lesbarkeit kann man allenfalls auch die Abs. 6 und 7 zusammenfassen.

Genehmigungspflichten (Art. 90 BankG)

Wir begrüßen die konzeptionelle Zusammenführung sämtlicher Genehmigungspflichten in einem Artikel.

Betreffend die zu löschenden Genehmigungspflichten von Art. 90 Abs. 1 Bst. a, e, g und h BankG verweisen wir auf unsere Ausführungen oben zu den Art. 23, 54 und 64 BankG oben.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Genehmigung nach Art 90 Abs. 1 Bst. c BankG über den Rahmen der europäischen Gesetzgebung hinaus geht (die EU-VO sieht nur Regulierungen bei Fusionen und Umwandlungen vor). Wir bitten um Klarstellung, dass von Bst. c «nur» der qualifizierte «share deal» und nicht auch der «asset deal» erfasst wird.

Aufsichts- und Abschlussprüfung - Aufgaben (Art. 128 BankG)

Gemäss dem Wortlaut von Art. 128 Abs. 1 BankG soll die Aufsichtsprüfung neu auch darauf zielen «ob die Voraussetzungen bestehen, dass [die Gesetze] auch in absehbarer Zeit eingehalten werden». Die Formulierung ist unscharf. Insbesondere ist unklar, an welchen Kriterien dies zu messen wäre und ab wann diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt wäre. Wir sind auch der Auffassung, dass keine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Prüftestat «pro futuro» ausstellen wird. Daher ist diese Ergänzung zu streichen.

Aufsichts- und Abschlussprüfung - Beanstandungen (Art. 131 BankG)

In Art. 131 Abs.1 BankG wird die Kompetenz von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zur Setzung von Beanstandungen geregelt. Zudem soll im Vergleich zum bisherigen Recht (Art. 39



BankG alt) der FMA die Kompetenz zugeteilt werden, dass eine Fristansetzung durch die Wirtschaftsprüfergesellschaft die FMA nicht daran hindern soll, gleichzeitig von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen (inkl. auch Sanktionsbefugnisse). Wir regen an, die Umstände, unter denen die FMA von dieser Befugnis Gebrauch machen kann, zu präzisieren.

FMA-Befugnisse - «Naming and shaming» von natürlichen Personen (Art. 154 BankG Bst. t)

Die europarechtlich vorgesehene pauschale Ermächtigung zur Veröffentlichung der Namen von natürlichen Personen, die für einen Verstoss verantwortlich sind, ist mit Bedacht einzusetzen und erscheint unter Heranziehung verfassungsmässiger Grundrechte (Persönlichkeitsschutz, persönliche Integrität) und des Datenschutzes nur in absoluten Ausnahmefällen und klarer Notwendigkeit gerechtfertigt. Wir bitten die Regierung zu prüfen, ob eine diesbezügliche gesetzliche Einschränkung sinnvoll erscheint.

Besondere Liquiditätsanforderungen (Art. 157 BankG)

In Bst. b geht die neu vorgeschlagene Regelung weit über die bisher in Art. 35d BankG Alt enthaltene Regelung hinaus, wonach das Risikomanagement unter besonderer Beachtung «der Liquiditätsrisiken» beurteilt wird. Nunmehr wird soll die FMA befugt werden, «die Regelungen, Verfahren und Mechanismen nach den Art. 63 bis 86» zu berücksichtigen.

Wir regen daher an, die bisherige Formulierung zu nutzen («das Risikomanagement nach Art. 79 unter besonderer Beachtung der Liquiditätsrisiken»), zumal in der Erläuterung zum Entwurf fälschlich darauf hingewiesen wird, dass diese Bestimmung Art. 35d BankG alt entspreche.

Unerlaubter Geschäftsbetrieb (Art. 175/176 BankG)

Die Regelung ist zu begrüßen, um Marktteilnehmer über unlautere Praktiken von Personen oder Unternehmen ohne Bewilligung zu informieren.

Zusammenarbeit und Informationsaustausch innerhalb des ESFS (Art. 177 BankG)

In Art. 177 BankG soll die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) geregelt werden.

Abs. 2 soll Art. 6 Bst. a CRD umsetzen. Wir erachten jedoch die gewählte Formulierung als zu weitgehend bzw. zu vage. Aus dem zweiten Teilsatz geht nicht klar hervor, wessen «Wahrnehmung der Aufgaben» gemeint ist; die der FMA oder des Informationsempfängers (den anderen Behörden als Teilnehmer am Europäischen Finanzaufsichtssystem)? Der Empfänger beurteilt dann den Erforderlichkeitsmassstab der Informationen. Daher erlauben wir uns folgenden Vorschlag der Klarstellung (Abschwächung) anzubringen: *«Für die Zwecke des Abs 1 kann die FMA den Teilnehmern des ESFS auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung stellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der FMA im Rahmen des ESFS erforderlich sind.»*

Mit Abs. 3 soll gewährleistet werden, dass das Bank- bzw. Amtsgeheimnis (Art. 12 bzw. 42 BankG) dem ESFS-Informationsaustausch nicht entgegenstehen soll. Wir erachten Abs 3 aufgrund einer möglichen Aushöhlung des Bankgeheimnisses als kritisch. Der Art 142 BankG sieht eine Möglichkeit der Weitergabe von Daten für den Informationsaustausch gem. Abs 2 Bst. h vor. Wir erachten diese Regelung als ausreichend. Sollte weder das Bankgeheimnis noch das Amtsgeheimnis einer Informationsweitergabe nach Art 177 BankG und folgenden Artikeln entgegenstehen, kann jegliche Information ohne Einschränkung weitergegeben werden. Dies im Hinblick darauf, dass der Charakter der Informationen nicht eindeutig gesetzlich



definiert ist, sowie keine Kontrollmöglichkeit der Verwendung der Informationen sowie auch keine Sanktionsmöglichkeit bei Missbrauch durch ausserhalb des Landes liegende Informationsempfänger gegeben ist. Zudem ist nicht ersichtlich, wieso die Europäischen Aufsichtsbehörden und ESFS-Teilnehmern bessergestellt werden als die in Art 179 Abs 1 BankG erwähnten Behörden oder Stellen eines EWR Mitgliedstaates bzw. gem. Abs 2 Behörden und Stellen in Mitgliedstaaten.

Bei derzeitigem Wording würde die Einschränkung des Art 142 Abs 3 BankG nicht zur Anwendung kommen. Deswegen schlagen wir vor, Art 177 Abs 3 BankG zu streichen.

Zusammenarbeit mit Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten - Grundsatz (Art. 178 BankG)

In Art 178 Abs 3 Bst. b BankG kann die FMA einem Ersuchen betreffend Ermittlung, Überprüfung oder auch Nachprüfung vor Ort dadurch nachkommen, dass sie «der ersuchenden Behörde die Nachprüfung vor Ort oder Ermittlung gestattet; die FMA kann die ersuchende Behörde bei der Nachprüfung vor Ort oder bei der Ermittlung begleiten».

Die aktuell angewandte Regelung bestimmt in Art 30i Abs. 3 BankG alt, sofern Prüfungen vor Ort nicht durch die FMA selbst vorgenommen werden, dass «die Prüfer durch Mitarbeiter der FMA zu begleiten sind».

Die neu vorgeschlagene Bestimmung ist im Vergleich zur bestehenden Rechtslage lediglich eine "kann"-Bestimmung, welche keine Verpflichtung zur Begleitung vorsieht, d.h. ausländische Behörden sollen in Zukunft auch ohne Beteiligung der FMA (mit deren Zustimmung) Ermittlungen vor Ort tätigen können.

Wir lehnen entschieden ab, dass Vertreter ausländischer Behörden, Vor-Ort Nachprüfungen und/oder Ermittlungen ohne Beisein von FMA-Mitarbeitern durchführen können. Eine innerstaatliche Aufsicht/Kontrolle durch die FMA über die ausländischen Ermittler/Prüfer sollte jedenfalls zum Schutz der durch Ermittlungen und vor Ort Prüfungen betroffenen Finanzintermediäre und deren Kunden gewährleistet sein. Die bestehende Bestimmung ist beizubehalten.

Zusammenarbeit mit Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten - Informationsaustausch (Art. 179 BankG)

Im neu vorgeschlagenen Art. 179 Abs. 7 BankG wird der Informationsaustausch mit dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und (neu) der EU-Kommission geregelt. Im Vergleich zur bisherigen Bestimmung (Art. 30h Abs. 2 Bst. m BankG alt) wird

1. der Informationsaustausch auf die EU-Kommission ausgeweitet und
2. die Referenzierung auf Abs. 1 (Notwendigkeit der Information) aufgehoben.

Dazu möchten wir folgendes ausführen: Es ist ein Unterschied, ob eine Stelle/Person eine Information zur Erfüllung einer Aufgabe benötigt (subjektive Beurteilung), oder ob eine Information für die Erfüllung einer Aufgabe notwendig ist (objektiver Beurteilungsmassstab). Wir sind klar der Meinung, dass dem objektiven Beurteilungsmassstab der Vorzug zu gewähren ist. Wieso soll Abs 1 (einzuhaltende Kriterien für den Informationsaustausch) für die oben aufgeführten Stellen keine Anwendung finden? Sind diese gegenüber den anderen Stellen bevorzugt zu behandeln?

Daher möchten wir folgenden Änderungsvorschlag zur Prüfung vorbringen:



«7) Die FMA kann unter sinngemässer Anwendung des Abs. 1 übermitteln dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission alle Informationen, die diese für die Zwecke und die Wahrnehmung ihrer in diesem Gesetz, der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder in anderen EWR-Rechtsakten vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind benötigen, übermitteln.»

Generell räumt dieser Absatz 7 weitreichende Informationsrechte ein, deren Grundlage u. E. zu unbestimmt ist («Information zur Wahrung von Aufgaben des Informationsempfängers, die in diesem Gesetz, der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder in anderen EWR-Rechtsakten festgehalten»). Für den Rechtsanwender bzw. Betroffenen ist eine Überprüfung der Rechtsgrundlage daher unmöglich. Eine Präzisierung, um welche Art von Informationen es sich handelt und auf Grundlage welcher Rechtsgrundlagen diese zu liefern wären, ist erforderlich. «In anderen EWR-Rechtsgrundlagen» ist zu unbestimmt. Ausserdem muss die Art der zu liefernden Informationen verhältnismässig sein («need to know» nicht «nice to know»).

Eine direkte Informationszustellung an die EU-Kommission würde grundsätzlich dem Zweipfeiler-System des EWR widersprechen. Falls konkrete Gründe für eine direkte Informationszustellung an die EU-Kommission bestehen (mit Bitte um Kommentierung in den Materialien), sollte unbedingt gesetzlich klargelegt werden, welche Informationen (EWR-rechtlich unbedenklich) an die EU-Kommission übermittelt werden können und zu welchem Zweck, jedoch nur unter Anwendung der einzuhaltenden Kriterien gemäss Abs. 1.

Informationsaustausch, Aufsicht, Nachprüfung vor Ort und Ermittlungen (Art. 187 BankG)

Gemäss VB-Erläuterungen bezieht sich Art. 187 BankG auf Art 30p Abs 1 und 3 BankG alt. Das bestehende Recht kennt keinen Art. 30p Abs 3 BankG alt.

Strafbestimmungen - Vergehen (Art. 245 BankG)

Der Wegfall der Annexkompetenz gemäss Art. 63 Abs. BankG 4 alt ist kritisch zu sehen, da es so zu zusätzlichen Verfahren kommen muss («Prozess-Splitting»). Eine entsprechende Kommentierung in den VB-Erläuterungen fehlt. Wir bitten um Prüfung der Wiederaufnahme der bestehenden Bestimmung.

Strafbestimmungen - Übertretungen (Art. 246 BankG)

Neu sollen die bisherigen qualifizierten Übertretungen nach Art. 63a Abs. 1 BankG alt, die bisherigen leichten Übertretungen nach Art. 63a Abs. 2 BankG alt sowie einzelne vom Landgericht zu ahndenden Vergehen nach Art. 63 Abs. 2 BankG alt in den neuen Vergehens-Katalog des Art. 246 Abs. 1 BankG aufgenommen werden.

Es besteht somit inhaltlich zwischen den einzelnen Übertretungen keine Differenzierung mehr zwischen geringeren und schwerwiegenderen Übertretungen. Darüber hinaus ist fraglich, ob die fehlende Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Tatbeständen überhaupt angemessen und verhältnismässig ist. Einzig in Art. 246 Abs. 3 BankG wird neu auf schwerwiegende wiederholte oder systematische Verstösse bezüglich aller Übertretungen abgestellt. Da der bisherige Katalog der geringeren Bussen bis zu CHF 200'000.-- gemäss Art. 63a Abs. 2 BankG alt einen grösseren Umfang hat, ist im Umkehrschluss nun ein strengeres Strafmass (Strafrahmen erhöht sich um ein Mehrfaches) vorgesehen.



Wir ersuchen die Regierung um Prüfung und Kommentierung, ob diese Verschärfungen des Rahmens für Verwaltungsstrafen notwendig (wirksam) und angemessen sind (vgl. Art. 65 Abs. 1 letzter Satz CRD).

Art. 249 BankG

Der Artikel fehlt gänzlich.

4. Anmerkungen zum WPDG-Vorschlag

Nachfolgend werden einzelne Bestimmungen, des gegenständlichen WPDG-Vorschlags kommentiert und Anliegen bzw. Empfehlungen an die Regierung ausgesprochen.

Einhaltung der allg. organisatorischen Anforderungen durch die Banken (Art. 4 WPDG)

Zu Abs. 1: Art. 4 Abs. 1 WPDG verweist hinsichtlich der organisatorischen Anforderungen u.a., auf Art. 3 Abs. 2 WPFG. Diese Bestimmung dient jedoch der Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 MiFID II und regelt die spezifischen Ausnahmen zu den durch den Gesetzesentwurf gewährten Rechten. Im konkreten Fall umfassen die durch den Gesetzesentwurf eingeräumten Rechte nicht die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenpartei bei Geschäften, die von staatlichen Stellen, der staatlichen Schuldenverwaltung oder von Nationalbanken getätigt werden. Spezifische organisatorische Anforderungen werden nicht erwähnt. Wir bitten die Regierung, diesen Verweis noch einmal kritisch zu überprüfen.

Zu Abs. 3: Die Pflicht zur Mitteilung wesentlicher Änderungen ergibt sich für Banken bereits aus dem BankG. Es ist daher fraglich, ob diese Bestimmung im WPDG notwendig ist. Wir regen an, diese Bestimmung aus dem Gesetz zu streichen.

Pflichten bei der Konzeption von Finanzinstrumenten (Art. 7 WPDG und Art. 19 WPFG)

Sowohl Art. 7 WPDG als auch Art. 19 WPFG enthalten Regelungen zur Ausgestaltung von Finanzinstrumenten und Vertriebsstrategien im Hinblick auf die Bedürfnisse der Zielmärkte. Dieser Sachverhalt war bisher in Art. 8b BankG alt geregelt. Wir bitten um Klarstellung, weshalb die bisherige Regelung gesplittet wurde. Aus unserer Sicht erscheint es sinnvoll, die Regelungen zur «Product Governance» in das WPDG zu integrieren und die Regelungen im WPFG zu streichen.

Angemessene Kundeninformationen (Art. 9 WPDG)

Wir haben festgestellt, dass der im alten BankG und in der MiFID II verwendete Begriff „potenzieller Kunde“ beibehalten wird. Wir erachten diesen Begriff als irreführend. Denn gegenüber einem Kunden, mit dem noch keine vertragliche Beziehung besteht, dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbracht werden. Aus unserer Sicht erscheint eine Unterscheidung zwischen Bestands- und Neukunden sachgerechter. Andernfalls bitten wir um Klarstellung, ab welchem Zeitpunkt die den Finanzinstituten auferlegten Pflichten (wie z.B. die Bereitstellung von Informationen über die Geeignetheit und die Kosten von Finanzinstrumenten nach Art. 9 WPDG) gegenüber einem potenziellen Kunden erbracht werden müssen.



Zu Abs. 4: Die Regelung sieht vor, dass dem Kunden bei Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden muss, vor Abschluss des Geschäfts telefonisch Informationen über die Kosten und Entgelte zu erhalten. Angesichts der Vielzahl der Kommunikationskanäle im digitalen Zeitalter regen wir an, die derzeitige Fassung der Vorschrift dahingehend zu überarbeiten, dass sie alle Kommunikationsmittel umfasst, die einen Nachweis in Schriftform oder durch Sprachaufzeichnung ermöglichen.

Einhaltung der organisatorischen Anforderungen und Wohlverhaltenspflichten i.Z.m. strukturierten Anlagen (Art. 26 WPDG)

Gemäss den Erläuterungen zu Art. 26 WPDG dient dieser Artikel der Umsetzung von Art. 2 Abs. 3 Bst. a und b MiFID II betreffend strukturierte Einlagen. Soweit ersichtlich, regelt Art. 2 MiFID II die Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich. Der erwähnte Abs. 3 verweist auf die Kompetenz der Kommission, gestützt auf Art. 89 (MiFID II) zu bestimmen, wann eine Tätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c MiFID II als nur gelegentlich erbracht gilt. Die Einhaltung der organisatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit strukturierten Anlagen wird hingegen nicht erwähnt und Absatz 3 enthält keine Buchstaben a und b. Wir bitten um Klarstellung, welche Bestimmung der MiFID II mit Art. 26 WPDG umgesetzt werden soll. Da zudem die organisatorischen Anforderungen von den Banken ohnehin eingehalten werden müssen und bereits in Art. 4 WPDG (mit entsprechendem Verweis auf die Bestimmungen des WPFG) geregelt sind, regen wir an, diese Bestimmung aus dem Gesetz zu streichen.

Strafbestimmungen: Übertretungen (Art. 49 WPDG)

Die bisherigen Übertretungen nach Art. 63a Abs. 2 alt BankG werden neu in den Katalog von Art. 49 Abs. 1 WPDG aufgenommen. Zudem wird in Art. 49 nicht mehr zwischen Übertretungen mit ausschliesslich hoher und Übertretungen mit ausschliesslich niedriger Strafdrohung unterschieden. Es stellt sich daher die Frage, ob diese fehlende Differenzierung zwischen den verschiedenen Tatbeständen überhaupt sachgerecht und verhältnismässig ist.

Neu können Verwaltungssanktionen bis zu CHF 1 Mio. verhängt werden, während nach geltendem Art. 63a Abs. 1 BankG Bussen bis zu CHF 200'000 möglich sind. Es wird nicht begründet, weshalb diese deutliche Erhöhung des Strafrahmens angemessen erscheint. Eine Erhöhung des maximal zulässigen Bussenrahmens um das Fünffache erscheint unverhältnismässig und sollte wieder an die bisher geltende Regelung angepasst werden.

Kunden- und Finanzinstrumentenklassifizierung (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 12 und 15 WPFG; Anhang 1, Abschnitt C sowie Anhang 2 WPFG)

Die Klassifizierung eines Kunden legt den Umfang der Verhaltens- und Kundeninformationspflichten fest und steht in engem Zusammenhang mit diesen Pflichten. Für die Regelungen des WPFG hat die Kundeneinstufung hingegen keine Relevanz. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb die Kundenklassifizierung in diesem Gesetz geregelt wird. Ebenso ist nicht ersichtlich, warum Finanzinstrumente im WPFG geregelt werden. Um ein eigenständiges Gesetz zu haben (und in Anlehnung an das deutsche und österreichische Recht), sollte dieser Sachverhalt im WPDG geregelt werden. Wir regen daher an, die Klassifizierung von Kunden und Finanzinstrumenten in das WPDG aufzunehmen.



5. Anmerkungen zu EAG-Abänderungen

Einleitend möchten wir darauf hinweisen, dass wir die von der Einlagensicherungs- und Anlegererschädigungs-Stiftung SV (EAS) eingereichte Stellungnahme unterstützen.

In Ergänzung dazu möchten wir zusätzlich die von der EAS aufgeworfene Kritik betreffend die geplante Normierung der Deckungssumme neu in Euro auch von unserer Seite separat hervorheben und unsere Ablehnung aus den genannten Gründen bestätigen (vgl. VB Art. 2 Abs. 1 Ziff. 12 und 13 sowie Art. 9 EAG).

Auch wir erachten diesen Vorschlag als insgesamt nicht zielführend, wirft er sowohl regulierungstechnisch als auch operationell mehr Fragen auf als beantwortet werden. Insbesondere besteht mit Art. 2 Abs. 2 EAG bereits ein europarechtlich vorgesehener Mechanismus zur Anpassung der Deckungssumme in Schweizer Franken. Die neue Bestimmung ist inhaltlich unklar (verwirrend) und verbessert die gegenwärtige Regelung keineswegs. Ein Mehrwert bzw. Nutzen erkennen wir nicht.

In Kombination mit der Aussenwirkung auf Kunden des Finanzplatzes ist ausserdem zu betonen, dass mit diesem Vorschlag mehr Unsicherheit betreffend dem Deckungsschutz für Kunden einhergeht und als vertrauensbildende Massnahme daher nicht dienlich ist. Beispielsweise würde der Deckungsschutz unter Anwendung der neuen Regelung aktuell abgebaut. Dies erachten wir nicht als angemessen. Die Auswirkungen auf die Finanzstabilität sehen wir kritisch.

In Liechtenstein ist der Schweizer Franken das gesetzliche Zahlungsmittel. Sowohl Kunden als auch Banken mit Sitz in Liechtenstein rechnen mit dem Schweizer Franken als Leitwährung. Der LBV vertritt aus den genannten Gründen klar die Position, dass die Deckssumme in der Einlagensicherung und Anlegererschädigung weiterhin einheitlich und klar in Schweizer Franken zu normieren ist. Der bisherige Wortlaut der bestehenden Regelung (Art. 2 Abs. 2 EAG) ist weiterzuführen.

6. Anmerkungen zu FMAG-Abänderungen

Die Anpassungen betreffend die Gebühren in Zusammenhang mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) sind in Kombination mit dem Bericht und Antrag der Regierung betreffend die FMAG-Abänderung (BuA Nr. 27/2023) bzw. dem Beschluss des Landtages vom sind nochmals kritisch zu prüfen bzw. zu korrigieren.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Simon Tribelhorn
Geschäftsführer

Rafik Yezza